



**Organisation der  
Seuchenbekämpfung**  
Schulungsunterlage für Fach- und  
Gesundheitswarte in Bayern  
Stand: November 2015

Fachzentrum Bienen

# Organisation und Ablauf der staatlichen Seuchenbekämpfung

- Amtstierarzt
- Faulbrutmobil
- Tierseuchenkasse

# Rechtliche Grundlagen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

- Bienenseuchen-Verordnung  
<http://www.gesetze-im-internet.de/bienseuchv/BJNR005940972.html>
- Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland  
<http://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/bienen/dateien/faulbrutleitlinie.pdf>
- Desinfektionsrichtlinie  
[http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/Infektionsrichtlinie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/Infektionsrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile)



# Faulbrutverdacht: Imker stellt verdächtige Zellen auf Brutwaben fest

- Brutwaben werden zum Amtstierarzt gebracht (ganze Waben, gut verpackt) oder dieser wird angerufen und kommt an den Stand
- Amtstierarzt sucht auf Wabe nach klinischen Symptomen der Amerikanischen Faulbrut
- Findet er erkrankte Zellen,
  - schickt er die Wabe ans Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
  - spricht er die Sperrung des Imkereibetriebes aus, bis das Ergebnis der Laboruntersuchung vorliegt (10 – 14 Tage): Keine Veränderungen, keine Fremden haben Zutritt (besonders keine Imker!), **kurz: nichts rein, nichts raus**

# Ergebnis der Laboruntersuchung bestätigt den Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut

- Der Amtstierarzt teilt dem Imker mit, dass in seinem Bestand tatsächlich die Amerikanische Faulbrut ausgebrochen ist.
- Der Amtstierarzt, der beauftragte Bienengesundheitswart oder eine andere von ihm beauftragte Person untersuchen alle anderen Bienenvölker der Imkerei.
- Treten keine weiteren klinischen Symptome auf, nimmt er Futterkranzproben von jedem Volk, um den Seuchenstatus feststellen zu können.
- Alle Bienenstände des Imkers werden so behandelt.

# Arbeiten des Imkers nach Anordnung des Amtstierarztes:

- Völker mit klinischen Symptomen müssen i.d.R. abgetötet werden (Schwefel).
- Honig darf vorher geerntet werden, wenn alles bienendicht gelagert und behandelt wird.
- Waben, tote Bienen, Abkehrbesen, Vorräte etc. werden verbrannt, aber gute, leicht zu reinigende Kästen können gereinigt und desinfiziert werden (3%-ige, heiße Natronlauge, Abflammen), ebenso Stockmeißel und anderes Werkzeug aus Metall.

# Arbeiten des Imkers nach Anordnung des Amtstierarztes:

- Völker ohne Symptome, aber mit positivem Futterkranz „sollten“ über ein Kunstschwarmverfahren, vollständigen Wachaustausch und Unterbringung in neuen oder desinfizierten Kästen saniert werden.
- Altwaben und Altwachs werden entweder verbrannt oder bienenunzugänglich als Seuchenwachs in Wachsbetrieb verarbeitet.

# Standsanierung

# Standsanierung – getötetes Volk verbrennen



# Standsanierung – Verbrennen in Grube oder Müllverbrennung



Die Grube muss nach dem Brand vollständig mit Erde abgedeckt werden!

# Standsanierung – mechanische Reinigung



# Standsanierung – Auskochen in Natronlauge



Unfallschutz  
beachten!!!

# Standsanierung - Abflammen



# Bienen-Gesundheits-Mobil

- Enthält alles, was zur Reinigung und Desinfektion von Seuchenmaterial notwendig und oft vor Ort nicht verfügbar ist
- Hohe Anschaffungskosten (Sponsoren?)
- Verantwortlichkeit muss geklärt sein
- Standort möglichst zentral z.B. in einem Regierungsbezirk
- Vor dem Einsatz müssen intensive Schulungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Nutzung zum Nutzen der betroffenen Imker auch gewährleisten zu können.



# Sperrgebiet wird eingerichtet

- Abhängig von der Dichte und den Kontakten der Imkereien um den Ausbruchsbestand wird ein Sperrgebiet von mindestens 1 km Radius um den Ausbruchsstandort festgelegt.
- Im Sperrgebiet werden alle Bienenvölker von Amtstierarzt, Bienengesundheitswart oder anderer Fachperson auf Anzeichen der Bösartigen Faulbrut untersucht. Werden keine äußeren Anzeichen gefunden, helfen Futterkranz-Sammelproben die Befallsregion einzugrenzen.
- Die Anzahl Völker / Sammelprobe werden vom Amtsveterinär festgelegt.

# Keine weiteren Funde von Faulbrutsymptomen

- In der Ausbruchsimkerei wurde jegliches Seuchenmaterial vernichtet, Völker abgetötet oder über Kunstschwärme saniert.
- Frühestens 2 Monate und spätestens 9 Monate nach bestätigtem Ausbruch werden Nachuntersuchungen aller Bienenvölker des Bestands durch Amtstierarzt, Gesundheitswart oder anderer fachkundigen Person durchgeführt.
- Werden keine klinischen Symptome gefunden, können gleichzeitige Futterkranzproben gezogen werden. Diese machen eine weitere Untersuchung der Völker nach frühestens 8 Wochen überflüssig, wenn der Befund negativ ist. Ansonsten müssen die Völker dann nachuntersucht werden

# Sperrgebiet

- Alle Bienenvölker im Sperrgebiet müssen ebenfalls nach frühestens 2 und spätestens 9 Monaten nochmals untersucht werden.
- Taucht kein Faulbrutsymptom auf, müssen sie nicht mehr untersucht werden
- Andernfalls kann das Sperrgebiet nicht aufgehoben werden, auch wenn der Ausbruchsbetrieb zwischenzeitlich sporenfrei ist. Vielmehr wird um den Betrieb mit Symptomen ein neuer Radius gezogen, und das Verfahren läuft wieder von vorne ab.

# Entschädigung durch die Tierseuchenkasse

- Der Amtstierarzt meldet die Anzahl der auf Anordnung getöteten Bienenvölker mit der Einschätzung der jeweiligen Volksstärke an die Tierseuchenkasse Bayern.
- Die Tierseuchenkasse entschädigt Bienenvölker mit maximal 200 €, wenn es sich um sehr starke Trachtvölker handelt. Schwächere Völker werden deutlich geringer entschädigt.
- Völker, die ohne Anordnung getötet wurden, werden nicht entschädigt.
- Bereits an der Amerikanischen Faulbrut eingegangene Bienenvölker werden ebenfalls nicht entschädigt.
- Wer nicht auf den Kosten sitzen bleiben will, für den gilt:  
**Gut beobachten und rechtzeitig Verdacht melden!**

# Voraussetzung für ein Funktionieren der Faulbrut-Sanierung und -Vorbeugung

- Jeder Imker hat alle Bienenstände mit Völkerzahlen und Standorten aktuell dem Veterinäramt gemeldet.
- Jeder Neu-Einsteiger meldet umgehend seine Bienenhaltung der Veterinärverwaltung, nachdem er sich beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Betriebsnummer besorgt hat.
- Alle Imker halten Augen und Ohren offen und machen Kollegen auf Verstöße gegen die Bienenseuchenverordnung aufmerksam (offene Fluglöcher in Beuten von eingegangenen Völkern!).
- Wenn auch Verein und Gesundheitswart nichts erreichen, muss die Veterinärverwaltung informiert werden.

## Wichtig:

- Wenn ich mit meiner Imkerei aufhöre, räume ich alles weg, was Bienen noch nutzen könnten. Ich will mich ja von dieser Betätigung verabschieden, also darf ich auch denen, die weitermachen, keine Probleme bereiten.

# So nicht



©Dr. Bernhard Hauser, Vet.Amt Forchheim

So nicht



# Wichtig:

- Wenn ich mit der Imkerei aufhöre, räume ich alles weg, was Bienen noch nutzen könnten. Ich will mich ja von dieser Betätigung verabschieden, also darf ich auch denen, die weitermachen, keine Probleme bereiten.
- Meine über Jahrzehnte genutzten Bienenkästen und Betriebsmittel **muss nicht** ein Jungimker noch verwenden!!!!
- Besser er legt sich neues Material zu und nutzt mich lieber als Ratgeber und Unterstützer = Honigkäufer!
- **Alles hat seine Lebensdauer, auch ein Bienenkasten oder Abkehrbesen** 😊

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**